



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 5 Kreiseinrichtungen / 5.3 Medienzentrum

5.3.1 Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg

vom 11. Januar 1982 (LKrABI. Nr. 2/1982)

Gemäß den Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Günzburg folgende

Satzung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg erfüllen nach näherer Maßgabe des § 2 für das Gebiet des Landkreises die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Filmen, Lichtbildern und Tonträgern auf den Gebieten der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeben. Insbesondere obliegt ihnen die Förderung des Unterrichtsfilmes. Sie arbeiten dazu mit der Landesbildstelle Südbayern in München zusammen.
- (2) Träger der Kreisbildstellen ist der Landkreis Günzburg. Sie sind öffentliche Einrichtungen im eigenen Wirkungsbereich und unterstehen der Aufsicht des Landrates.
- (3) Neben den Schulen sind sämtliche Organisationen im Landkreis, die sich mit kulturellen und jugendpflegerischen Aufgaben befassen, zur Benutzung der Kreisbildstellen berechtigt. Den Vorrang haben bei gleichzeitigen Anforderungen die Schulen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kreisbildstellen gliedern sich in

I. Pädagogische Aufgaben:

1. pädagogische und bildfachliche Beratung der Behörden, Schulen, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis (Auskünfte)
2. technische Ausbildung und Beratung der Lehrkräfte, Jugendleiter usw. für die Auswertung der Bestände der Kreisbildstelle

II. Technische Sammlungsaufgaben

1. Sammlung von Filmen und Herstellung von Dokumentarfilmen aus dem Kreis- und Gemeindegesehen
2. Sammlung von Lichtbildern (Glasbildern, Epibildern, Bildbändern, Fotoabzügen)
3. Sammlung von Tonträgern (Schallplatten, Tonbändern)
4. Ausgabe, Verleih von Filmen, Lichtbildern und Tonträgern aus den eigenen und aus fremden Beständen und Sammlungen
5. Mitarbeit am Aufbau des Landesbildarchives
6. Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte, Filmkopien, Lichtbildreihen und Tonträgern

III. Organisatorische Aufgaben:

1. Organisation des Bezuges von Filmen, Lichtbildern, Tonträgern und von den dazu gehörenden Geräten und dem sonstigen Material
2. Führung der Film-, Bild- und Tonträgerverzeichnisse und Bekanntgaben an die Schulen
3. Durchführung von Sammelveranstaltungen im Bereich der Schulen (Schulfilmveranstaltungen), der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung
4. Vorführung von Dokumentarfilmen

§ 3 Errichtung und Personal

- (1) Die Kreisbildstellen befinden sich in Günzburg und Krumbach. Sie werden vom jeweiligen Kreisbildstellenleiter bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Die Leiter sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis tätig sind.
- (2) Der Landkreis stellt den Kreisbildstellen jeweils geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Für Nebenarbeiten sollen nach Bedarf und in vertretbarem Umfang für jede Kreisbildstelle Hilfskräfte eingesetzt werden.
- (3) Für die Beschäftigten der Kreisbildstellen wird eine angemessene Vergütung gewährt.
- (4) Der Landkreis kann eine Dienstanweisung für die Leiter der Kreisbildstellen und eine Benutzungsordnung für die Kreisbildstellen erlassen.

§ 4 Bedarfsaufbringung

- (1) Die Einnahmen der Kreisbildstellen setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Ausleihgebühr
 2. Zuschüsse des Staates sowie sonstige Zuwendungen
 3. Haushaltsmittel des Landkreises
- (2) Die Höhe der Ausleihgebühren setzt der Kreistag in einer Gebührensatzung fest.

§ 5 Haftung

- (1) Jeder, der Medien, Geräte oder Zubehör der Kreisbildstellen in Anspruch nimmt (Entleiher), haftet für alle Schäden in Höhe der Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten, die schuldhaft bei Verwendung der Geräte und Medien der Kreisbildstelle entstehen. Der Entleiher hat dabei ein Verschulden der Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, in gleichem Umfang zu vertreten.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung gegenüber dem Entleiher für Schäden, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Satzung zu Gunsten des Entleihers erfolgen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Kreisbildstelle oder ihrer Bediensteten vor. Der Entleiher stellt den Landkreis von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Kreisbildstelle entstehen.
- (3) Bei Beschädigungen dürfen Filmreparaturen vom Entleiher nicht durchgeführt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.